

19.05.99

Antrag

des Freistaats Thüringen

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt 14 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Der Bundesrat mge die Entschlieung in der folgenden Fassung annehmen:

Die von der Bundesregierung angekndigten Verbesserungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, insbesondere die Fristverlngerung der Rehabilitierungsgesetze (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG), die geplante Erhhung der Kapitalentschdigung fr ehemalige politische Hftlinge sowie die Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschden, werden begrt.

1. Die Bundesregierung wird gebeten darber hinaus zu prfen, inwieweit durch Verbesserungen fr Opfer von SED-Willkr im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmigkeit der berfhrung von Ansprchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, eine deutliche Gewichtung des SED-Unrechts in unserer Gesellschaft zu Gunsten der Opfer herbeizufhren ist.

Aus Sicht der Betroffenen hat sich nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes die rentenrechtliche Ungleichbehandlung von Ttern und Opfern verstrkt. Die SED-Opfer setzen in die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze hohe Erwartungen.

2. Der Personenkreis der verfolgten Schler (§ 3 BerRehaG) ist nach der zurzeit geltenden Rechtslage vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich (vierter Abschnitt des BerRehaG) ausgeschlossen. Dies betrifft besonders schwer wiegend die Gruppe der zu DDR-Zeiten politisch inhaftierten oder nachweislich von einer Ausbildung an einer zur Hochschulreife fhrenden Bildungseinrichtung ausgeschlossenen Schler. Bei ihnen wurde bereits in jungen Jahren durch politisch bedingte Manahmen massiv in das berufliche Weiterkommen eingegriffen. Deshalb ist es nur sachgerecht, dass dieser Personenkreis voll in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich mit einbezogen wird.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der Novellierung der Rehabilitierungsgesetze auch die Rechtsstellung der in der DDR politisch verfolgten Schler zu verbessern.